



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 819 Datum: 30.03.2012

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 30. März 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 und der Rektor der Universität Hohenheim im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 30. März 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 13. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 725 vom 13. Oktober 2010), zuletzt geändert am 4. November 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 783 I vom 4. November 2011) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Sie gilt für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 30. März 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-

